

# GR\_GERICHTE S 2007 189 vom 5. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2007 189](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_189)

FR: GR\_GERICHTE S 2007 189 du 5 février 2008

IT: GR\_GERICHTE S 2007 189 del 5 febbraio 2008

## Regeste

AHV-Beiträge | Alters-/Hinterbliebenenvers.

## Erwägungen

### E. 1

a) Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden (Ausgleichskasse) forderte von ... mit provisorischer Beitragsverfügung vom 21. Februar 2005 die für die Beitragsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Fr. 30'000.--) geschuldeten persönlichen Beiträge in der Höhe von Fr. 1'842.60. Mit Schreiben vom 13. April 2007 erstattete die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Veranlagungsbehörde für die direkte Bundessteuer, der Ausgleichskasse Meldung über das vom Versicherten im Bemessungsjahr 2005 erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Fr. 240'000.--). Gestützt auf diesen Bericht ersetzte die Ausgleichskasse die provisorische Beitragsverfügung vom 21. Februar 2005 durch die definitive Beitragsverfügung für Selbständigerwerbende vom 28. Juni 2007. Bei der Ermittlung der für die Beitragsperiode 2005 geschuldeten persönlichen Beiträge stützte sich die Ausgleichskasse auf das von der kantonalen Steuerbehörde ermittelte massgebende Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 240'000.--, welches auf einer rechtskräftigen Ermessensveranlagung für die direkte Bundessteuer beruht, und errechnete neu einen Beitrag von Fr. 23'876.--. Dabei wurden die im Jahre 2005 verfügten persönlichen Beiträge (Fr. 6'415.--) aufgerechnet und der vom Versicherten bereits bezahlte Anteil (Fr. 1'842.60) verrechnet. b) Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 25. Juli 2007 fristgerecht Einsprache und machte geltend, das beitragspflichtige Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit habe in der

Beitragsperiode 2005 lediglich Fr. 115'000.-- betragen. Er beantragte sinngemäss, das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sei neu zu berechnen, da es andernfalls doppelt mit AHV-Beiträgen belastet werde.

### E. 2

a) Mit Entscheid vom 12. September 2007 hiess die Ausgleichskasse die Einsprache teilweise gut. Zur Begründung führte sie aus, es obliege den Steuerbehörden, das für die Berechnung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln. Diese Angaben seien für die Ausgleichskassen bindend. Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermeldungen würden, wie vorliegend, auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation gelten. In diesem Sinne habe der Selbständigerwerbende seine Rechte im Hinblick auf die AHV- rechtliche Beitragspflicht in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren. Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der

Steuerbehörden für die Ausgleichskassen beschränke sich aber auf die Bemessung des massgeblichen Einkommens und nicht auf die Qualifikation der Beiträge. Gestützt auf die gemachten Ausführungen schied die Ausgleichskasse das vom Beschwerdeführer im Jahr 2005 erzielte Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Fr. 19'240.--) vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Fr. 240'000.--) aus, da darauf bereits Beiträge entrichtet worden seien. Mit definitiver Nachtragsverfügung vom 13. September 2007 machte die Ausgleichskasse die für die Beitragsperiode 2005 vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Fr. 220'760.--), zuzüglich der aufzurechnenden Beiträge (Fr. 6'415.--), geschuldeten persönlichen Beiträge, in Berücksichtigung des vom Versicherten bereits bezahlten Anteils (Fr. 1'842.60), neu im Gesamtbetrag von Fr. 22'006.20 geltend. b) Gegen den Einspracheentscheid erhob der Versicherte am 11. Oktober 2007 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz. Er wendete ein, dass sein Einkommen im Jahr 2005 nicht Fr. 240'000.-- betragen habe. Ein solches sei mit einem Einmannbetrieb nicht möglich. Es liege ein

Berechnungsirrtum vor; sein Einkommen würde sich aus den Einnahmen an der Gewerbeschule (Fr. 19'240.--), den Einnahmen seiner Ehefrau (Fr. 22'200.--) und den Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Architekt (Fr. 95'760.-- ) zusammensetzen. Mit Schreiben vom 10. November 2007 reichte der Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht zudem den Lohnausweis seiner Ehefrau für das Jahr 2005 nach.

### **E. 3**

a) Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass als Grundlage der Beitragsfestsetzung die entsprechende Steuerveranlagung massgebend ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Steuerzahlen mittels einer Ermessenstaxation ermittelt worden sind. Die Vorinstanz hat also korrekterweise das für die Berechnung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer festgesetzt. b) Weiter können in der Berechnung des massgeblichen Einkommens und der daraus folgenden Beitragsbemessung für das Jahr 2005 durch die Vorinstanz keine offensichtlichen Unrichtigkeiten festgestellt werden. Ausgehend vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ermessenstaxation (Fr. 240'000.--) abzüglich des im Einspracheverfahren anerkannten Einkommens des Beschwerdeführers aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Fr. 19'240.--) resultiert das massgebende Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Jahres 2005 von Fr. 220'760.--. Zudem hat die Ausgleichskasse im Beschwerdeverfahren, zusätzlich zu den bereits im Einspracheverfahren gemachten Zugeständnissen, das von der Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2005 erzielte Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Fr. 19'318.--) anerkannt und zum Abzug zugelassen. Bei dieser Anerkennung ist die Ausgleichskasse zu behaften, womit die vorliegende Beschwerde in diesem Punkt gegenstandslos wird. Durch die Subtraktion der ausgewiesenen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau ergibt sich schliesslich das massgebende Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für das Jahr 2005 von Fr. 201'442.--. Auf der Basis dieses Einkommens sind die noch ausstehenden persönlichen Beiträge in der Höhe von Fr. 18'293.20 zu erheben.

### **E. 4**

a) Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt, soweit diese nicht gegenstandslos geworden ist.

b) Gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der teilweise obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine aussergerichtliche Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht durch Anerkennung gegenstandslos geworden ist. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.